

Wichtige Hinweise zur Erklärung Weiterleitung elektrischer Energie an Dritte

Grundsätzlich sind weitergeleitete Energiemengen nach den gesetzlichen Bestimmungen mess- und eichrechtskonform zu erfassen. Durch die mess- und eichrechtskonforme Erfassung ist sichergestellt, dass Sie Ihre Privilegierung für die reduzierte StromNEV-Umlage für Mengen oberhalb einer GWh aufrechterhalten. Für im Einzelfall abweichende Erfassungen gewährt der Gesetzgeber unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von dieser Regelung. Um die Privilegierung nicht zu verlieren, sind dafür jedoch weitere Informationen von Ihnen erforderlich:

Die nicht mess- und eichrechtskonforme Erhebung weitergeleiteter Energiemengen ist grundsätzlich nur gestattet, wenn eine messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unververtretbarem Aufwand verbunden ist und die Abrechnung des höchsten Umlagesatzes wirtschaftlich nicht zumutbar ist (§ 62b Abs. 2 EEG 2021). Diese Schätzbefugnis ist nachvollziehbar zu begründen.

Wenn für Ihren Anwendungsfall keine Schätzbefugnis begründet vorliegt, benötigen wir von Ihnen eine Erklärung aus der hervorgeht wie die Anforderungen des Mess- und Eichgesetzes für weitergeleitete Energiemengen ab dem 01.01.2022 eingehalten werden.

Optionen für die Erklärung zur Einhaltung der Anforderungen ab dem 01.01.2022:

1. Erklärung, dass die Mengen ab dem 01.01.2022 mess- und eichrechtskonform erfasst werden.
2. Erklärung, dass ab dem 01.01.2022 keine Weiterleitung elektrischer Energie erfolgt.
3. Erklärung, dass ab dem 01.01.2022 keine Privilegierung der StromNEV-Umlage beansprucht wird.
4. Erklärung und Begründung, dass eine Schätzbefugnis nach § 62b Abs. 2 EEG 2021 besteht

Verwendung von nicht mess- und eichrechtskonformen Messgeräten

Bei den Angaben der weitergeleiteten Mengen ist ein Sicherheitszuschlag aufzuschlagen um die Ungenauigkeit auszugleichen.

Übermittlung geschätzter Energiemengen

Zu den von Ihnen angegebenen geschätzten weitergeleiteten Energiemengen benötigen wir eine für Laien nachvollziehbare Erklärung der Schätzmethode (nach Möglichkeit um die Angaben Art, maximale Leistungsaufnahme, Anzahl und Betreiber der Stromverbrauchseinrichtungen ergänzt). Zudem ist sicherzustellen, dass die Schätzung sachgerecht erfolgt ist und dass die geschätzten Mengen nicht geringer sind, als eine messtechnische Erfassung zur Folge gehabt hätte.

Bitte reichen Sie alle relevanten Informationen mit dem ausgefüllten Formular „Erklärung Weiterleitung elektrischer Energie an Dritte (Unterabnehmer)“ ein. Sollten wir von Ihnen keine Informationen erhalten, müssen wir davon ausgehen, dass kein Anspruch auf die verringerte Umlage besteht.

Wir gehen davon aus, dass die in diesem Formular angegebenen weitergeleiteten elektrischen Energiemengen mit denen übereinstimmen, die gegebenenfalls gegenüber weiteren Anspruchsberechtigten angezeigt werden.

Mögliche Verfahren zur sachgerechten Ermittlung des Drittverbrauchs

Ab- und Ausgrenzung durchmischter Stromverbräuche – Messung am vorgelagerten Punkt

Wenn der Stromverbrauch des Dritten nicht gemessen wurde, kann hilfsweise die gesamte Einheit, in der die Weiterleitung stattfindet, als Drittverbrauch behandelt werden, sofern die dort verbrauchte Strommenge eichrechtskonform gemessen worden ist. Zum Beispiel untervermietete Räume in einem Verwaltungsgebäude, ohne dass der Stromverbrauch der Mieter abgerechnet oder gemessen wird. Um durch diese Weiterleitung nicht die Privilegierung für die gesamte Abnahmestelle zu verlieren, kann es sich anbieten, den geeicht gemessenen Stromverbrauch des gesamten Verwaltungsgebäudes überschneidend als weitergeleiteten Strom zu behandeln, auch wenn es sich bei dieser Strommenge faktisch teilweise um selbst verbrauchten Strom handelt. Diese Vorgehensweise ist auch im Hinblick auf andere Sachverhalte denkbar, wie z.B. den geeicht gemessenen Stromverbrauch in Werk- oder Lagerhallen, die teilweise von Dritten genutzt werden.

Worst - Case – Betrachtung

Soweit eine Weiterleitung vorliegt, kann für die entsprechenden Stromverbrauchseinrichtungen (jeweils) der Maximalverbrauch angesetzt werden (z.B. wird der maximale Jahresstromverbrauch einer Mobilfunkantenne, d.h. deren maximale Leistungsaufnahme multipliziert mit 8760 h) als Weiterleitung von den selbstverbrauchten Strommengen in Abzug gebracht, unbeachtlich davon, ob sie nur eine begrenzte Zeit des Jahres tatsächlich in Betrieb war.

Differenzmessungen

Die Ermittlung einer Strommenge, die mittels Subtraktion mehrerer anderer Strommengen ermittelt wurde ist zulässig, wenn alle zur Ermittlung dieser Menge herangezogenen Strommengen eichrechtskonform gemessen wurden.

Sachgerechte Hochrechnung

Ist eine Ermittlung der selbstverbrauchten Strommengen nicht möglich, muss eine geeignete Hochrechnung erfolgen, die die Weiterleitung nachvollziehbar und überzeugend ermittelt und - notfalls durch Sicherheitsabschläge - sicherstellt, dass keinesfalls zugunsten des Antragstellers hochgerechnet worden ist. Dabei ist das Verfahren der Hochrechnung darzulegen. Anderenfalls kann die Hochrechnung nicht akzeptiert werden, was eine Ablehnung des Antrags wegen fehlenden Nachweises, der selbst verbrauchten Strommenge zur Folge haben kann.

Schätzung auf Basis einer exemplarischen Messung

Wenn mehrere gleichartige Verbrauchsgeräte, deren Stromverbrauchsmengen nur unwesentlich oberhalb der Bagatellschwelle liegen, unter gleichartigen Einsatzbedingungen eingesetzt werden, kann eine Schätzung der in diesen Geräten verbrauchten Strommengen auch im Wege einer Hochrechnung von „exemplarisch“ gemessenen Verbrauchswerten einiger dieser Verbrauchsgeräte mit angemessenen Sicherheitszuschlägen erfolgen.

Schätzung auf Basis von typischen Standardwerten

Bei vielen Standard-Verbrauchsgeräten und -konstellationen dürften die Anforderungen an eine sachgerechte Schätzung mit systematischer Überschätzung der höher umlagepflichtigen Strommengen grundsätzlich auch dann gewahrt werden können, wenn sachgerechte typische Standardwerte für die Leistungswerte und Einsatzzeiten verwendet und mit hinreichenden Sicherheitszuschlägen angesetzt werden.

Schätzung auf Basis anteiliger Verhältnisse

Im Fall von durchmischten genutzten Räumlichkeiten (oder vergleichbaren Konstellationen) mit ähnlichen Stromverbräuchen kann eine Abgrenzung von anteiligen Verbrauchsmengen auch auf der Basis anteiliger Verhältnisse in Betracht kommen, sofern eine einfache und plausible Zuordnung insbesondere nach der anteiligen Flächennutzung oder einer anteiligen Pro-Kopf-Nutzung möglich ist.